

# Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Stadt Prenzlau  
Straßenverkehrsbehörde  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

Antragsteller/in:  
Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße/ Haus-Nr.: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum, Ort: \_\_\_\_\_  
Ggf. bisherige Parkausweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die  Ersterteilung /  Verlängerung  
einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte.

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung liegen vor: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes
- Blindheit mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes

Hinweis: In diesen Fällen kann eine europaweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ausgestellt werden. Es sind für die Antragstellung der gültige Schwerbehindertenausweis, der Personalausweis und ein Lichtbild erforderlich.

- Merkzeichen „G“ und „B“ und Grad der Behinderung von mind. 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt
- künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Hinweis: In diesen Fällen kann eine bundesweit gültige Parkerleichterung für Schwerbehinderte ausgestellt werden. Das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen ist jedoch nur in den Bundesländern Brandenburg und Berlin zulässig. Es sind für die Antragstellung der gültige Schwerbehindertenausweis und der Personalausweis sowie eine Bescheinigung vom Versorgungsamt erforderlich.

Mit der Erteilung von Auskünften durch das Versorgungsamt an die Stadtverwaltung Prenzlau in diesem Verwaltungsverfahren, Vorverfahren und ggf. auch Streitverfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen für Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen sowie über den Zeitpunkt einer Nachprüfung und den Verfahrensstand erkläre ich mich einverstanden und entbinde hiermit die Versorgungsverwaltung von der Schweigepflicht.

Hinweis: Eine Antragstellung durch einen Vertreter kann nur mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Bei Antragstellung auf dem Postweg sind Kopien des Personalausweises und des Schwerbehindertenausweises sowie ggf. eine Kopie der Bescheinigung des Versorgungsamtes beizufügen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich gleichzeitig, dass ich die Informationen bei Erhebung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen habe.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Stadt Prenzlau

## Der Bürgermeister

### Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch spezielle Rechtsvorschriften enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen sowie für die Erledigung Ihrer Anliegen erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Ihre Stadtverwaltung Prenzlau ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr.7 DS-GVO. Sofern spezielle Rechtsgrundlagen einschlägig sind, finden Sie diese bei den Angaben zu Ihrem konkreten Anliegen auf dem entsprechenden Formular bzw. auf der Internetseite der Stadt Prenzlau unter der Rubrik „Rathaus“ oder erhalten eine entsprechende Auskunft von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

#### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Datenerhebung erfolgt bei Ihnen selbst. Sollte eine personenbezogene Datenerhebung bei Dritten notwendig sein, so werden Sie darüber gemäß Artikel 14 DS-GVO gesondert informiert.

#### 3. Datenübermittlung an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich aufgrund einer gültigen Rechtsgrundlage oder mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermittelt. Im Falle einer Datenübermittlung werden Sie darüber gesondert informiert.

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter Voraussetzung der einschlägigen Rechtsnorm an die Polizeibehörde, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

#### 4. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Behörde gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

#### 5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Daten nicht mehr länger benötigt werden, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung bzw. bei Bestehen eines Vertrages zur Datenverarbeitung und die Durchführung der Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, steht Ihnen gemäß Artikel 20 DS-GVO gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da für die Antragsbearbeitung die Erhebung von personenbezogenen Daten unerlässlich ist.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit der im Antragsverfahren vorgenommenen Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde wenden.

#### 6. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:  
Stadt Prenzlau, Ordnungsamt, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel.: 03984/75-310, Fax: 03984/75-390  
E-Mail: [ordnungsamt@prenzlau.de](mailto:ordnungsamt@prenzlau.de)
- behördliche Datenschutzbeauftragte:  
Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel.: 03984/75-134, Fax: 03984/75-191  
E-Mail: [datenschutz@prenzlau.de](mailto:datenschutz@prenzlau.de)
- Landesdatenschutzbeauftragte:  
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77; 14537 Kleinmachnow; Tel.: 033203/356-0  
FAX: 033203/356/49; E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)